

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Akkumula (ISIN: DE0008474024)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Bei dem vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich um ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) beworben werden. Die Gesellschaft wird künftig bei der Auswahl der Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit der Bewertung und Berücksichtigung der Leistung eines Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance) eine nachhaltige Anlagestrategie für das OGAW-Sondervermögen verfolgen.

Die Anlagepolitik wird auch unter Berücksichtigung der Offenlegungsverordnung angepasst.

1. Änderung des Fondsnamens

Zur Berücksichtigung der neuen nachhaltigen Anlagestrategie wird das OGAW-Sondervermögen umbenannt. Der Fondsname lautet künftig: DWS ESG Akkumula.

2. Wesentliche Änderung der Anlagepolitik

In § 26 („Vermögensgegenstände“) wird klargestellt, dass es sich bei dem vorstehenden OGAW-Sondervermögen um ein Finanzprodukt handelt, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor beworben werden.

Zur Berücksichtigung der neuen nachhaltigen Anlagestrategie wird § 27 der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt angepasst und ergänzt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

3. Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance) in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen. Emittenten beachten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Governance-Aspekte.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen, und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigt, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Ausschluss-Bewertung

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“ aus dem englischen „controversial sectors“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabak und Erwachsenenunterhaltung definiert.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Die ESG-Datenbank berücksichtigt bei der Bewertung von Emittenten den Anteil am Gesamtumsatz, den die Emittenten in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

- ESG-Qualitätsbewertung

Die ESG-Datenbank unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen vergleicht die ESG-Datenbank Emittenten auf Basis ihrer ESG-Qualität. Die ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigt bei der Beurteilung des Emittenten unterschiedliche ESG-Faktoren, so zum Beispiel den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeitermanagement oder Unternehmensethik.

Die ESG-Qualitätsbewertung folgt dem sogenannten „Klassenbester-Ansatz“ (aus dem englischen „best in class“). Dabei erhalten die Emittenten eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Vergleichsgruppe wird gebildet aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region. Die im Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten.

Für Staaten bewertet die ESG-Datenbank die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

- Klimarisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel der Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation, sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile gemäß der ESG Qualitäts-Bewertung (ausgenommen der Bewertung von Staaten), Klimarisiko- und Norm-Bewertung.

Die Vermögensgegenstände erhalten in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung ist und „F“ die niedrigste Bewertung ist.

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 und Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Vermögensgegenstände, die in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine Bewertung von A-D haben, in der Ausschluss-Bewertung eine Bewertung von A-C haben und in der Ausschlussbewertung Kohle eine Bewertung von D haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

4. Bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die eine ESG-Qualitätsbewertung von D haben. In Vermögensgegenstände, die eine ESG-Qualitätsbewertung von E haben, wird nicht angelegt.

5. Bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die eine Klimarisiko-Bewertung von E haben.

6. Bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die eine Norm-Bewertung von E haben.

7. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D oder E in der Ausschluss-Bewertung haben, wird nicht angelegt. Davon ausgenommen sind Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D haben, soweit diese im Zusammenhang mit dem Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung stehen.

Zudem gilt ausdrücklich für das OGAW-Sondervermögen, dass Emittenten ausgeschlossen sind, die Umsätze

- aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (zum Beispiel Chemiewaffenkonventionen) von geächteten Waffen generieren,
- zu mehr als 10% aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) generieren,
- zu mehr als 10% aus der Förderung von Kohle und Erdöl generieren,
- zu mehr als 10% aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

8. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von F in einem Bewertungsansatz haben, wird nicht angelegt.

9. Bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die den ESG Standards nicht entsprechen oder nicht bewertet werden. (...)

3. Aufnahme von Angaben über eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Im Zusammenhang mit der vom OGAW-Sondervermögen künftig verfolgten nachhaltigen Anlagestrategie wird in § 27 („Anlagegrenzen“) ein neuer Absatz aufgenommen, welcher die Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung offenlegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und wie folgt lautet:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

10. Mindestens 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

4. Aufnahme von Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Es wird ergänzt, wie und welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“ – „PAI“) bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweist und wie folgt lautet:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

11. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Emissionen in Wasser;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). (...)“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. September 2022 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Juli 2022
Die Geschäftsführung